

DER STAATSTREICH DER VIERHUNDERT

In den neueren Forschungen über den Staatsstreich der Vierhundert, wie sie sich seit der Auffindung von Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens entwickelt haben¹, lassen sich deutlich zwei aufeinanderfolgende Abschnitte erkennen, die sich auch in der Problemstellung wesentlich von einander unterscheiden. Bei der grossen Wertschätzung, der sich beide Hauptgewährsmänner bis dahin erfreut hatten, konnte es nicht ausbleiben, dass zunächst die Frage ganz scharf gefasst wurde: Thukydides oder Aristoteles. Der Streit begann mit einem umfassenden Angriff von Köhler und Wilamowitz auf Thukydides' Glaubwürdigkeit, um mit einer glänzenden Rechtfertigung des Historikers durch Eduard

¹ Literatur: Rohrmoser, Ueber die Einsetzung des Rates der Vierhundert, Wien. Stud. XIV 323 ff. (1892); v. Wilamowitz-Möllendorf, Aristoteles und Athen I 99 ff., II 113 ff., 356 ff. (1893); Köhler, Die athenische Oligarchie des Jahres 411, Ber. d. Berl. Akad. 1895, S. 451 ff.; Ed. Meyer, Forschungen zur Gr. Gesch. II 411 ff.; Köhler, Der thukyd. Bericht über die oligarch. Umwälzung, Ber. Berl. Ak. 1900, S. 803 ff.; E. Costanzi, l'Oligarchia dei Quattrocento, Riv. filol. 29, 84 ff. (1901); Ed. Meyer, (Gesch. d. Altertums IV, 587 (1902); Volquardsen, Die Differenzen der Berichte des Th. u. Ar. Verhandl. der Hamb. Philol. Vers. 1905, S. 123 ff.; Judeich, Der Staatsstreich der Vierhundert, Rh. Mus. 62, 295 ff. (1907); May, Die Oligarchie der Vierhundert, Diss. Halle 1907; Kuberka, Beiträge zum Problem des olig. Staatsstreichs, Klio VII, 341 ff. (1907); Kritisches über die Verfassungsentwürfe der Oligarchen, Klio VIII, 206 ff. (1908); Kriegel, Der Staatsstreich der Vierhundert, Diss. Bonn 1909; Siegmund, Thukydides und Aristoteles, Progr. v. Böhmisches-Leipa 1909; Kunle, Untersuchungen über das S. Buch des Thukydides, Diss. Freiburg i. Br. 1909; Ledl, Die Einsetzung des Rats der Vierhundert in Athen, Wien. Stud. 32, 38 ff. (1910); Kahrstedt, Forschungen zur Geschichte des ausgehenden 5. und 4. Jahrhunderts (1910), S. 237 ff.; Busolt, Griech. Staatskunde² S. 69 ff. (3. Aufl. d. griech. Staats- und Rechtsaltertümer bei Iwan Müller V, 2; noch nicht veröffentlicht, die Korrekturbogen verdanke ich der Güte Busolts).

Meyer zu enden, worauf eine mehrjährige Ruhepause eintrat. Mit Volquardsens Vortrag auf der Hamburger Philologenversammlung fängt der zweite Abschnitt an: so wenig glücklich Volquardsen auch in der Behandlung der Einzelheiten gewesen ist, sein Grundgedanke, dass man zur Erforschung des geschichtlichen Vorgangs beide Berichte vereinigen müsse, hat sich siegreich Bahn gebrochen. Seit Judeichs Aufsatz sind dann fast Jahr für Jahr bald eine, bald mehrere scharfsinnige Arbeiten erschienen, die von gelegentlichen Rückfällen abgesehen an dem Grundsatz der Harmonisierung festgehalten haben. Und zwar ist es durchweg Thukydides, der sich als die eigentlich geschichtliche Quelle bewährt; in den von ihm geschilderten Verlauf der Ereignisse sucht man die bei Aristoteles vorliegenden Aktenstücke einzupassen. Denn auch darüber herrscht eine erfreuliche Uebereinstimmung, dass die Aktenstücke echt sind: Mays Versuch, sie als Fälschungen des 4. Jahrhunderts darzustellen, entbehrt der psychologischen Wahrscheinlichkeit und nur soviel ist ihm zuzugeben, was übrigens von vornherein anerkannt worden ist, dass die Aktenstücke nicht mehr im Wortlaut, sondern in literarischer Bearbeitung vorliegen. Auf dieser Grundlage soll versucht werden dasjenige zusammenzufassen, was sich für den Verlauf der Ereignisse ergibt, wobei die schwierige Frage, woher Ar. sein Material hat, zunächst ausscheiden muss, um die Untersuchung nicht allzusehr zu verwickeln.

I.

Als den Beginn der eigentlichen Umwälzung bezeichnet Thukydides VIII 67, 1 den in öffentlicher Volksversammlung gefassten Beschluss, zehn Syngrapheis mit unbeschränkter Vollmacht zu ernennen, die an einem festgesetzten Tage dem Volke bestimmte Vorschläge über die Verfassungsänderung machen sollten. Dem Sinne nach berichtet Aristoteles (c. 29, 1—2) dasselbe, fügt aber den Namen des Antragstellers Pythodoros, den des Melobios, der die einleitende Rede hielt, und das ziemlich bedeutungslose Amendement des Kleitophon hinzu. Gegen diese Zusätze ist nichts einzuwenden; auch die von Thuk. allein berichteten Einzelheiten, die ἡμέρα ῥητή und das Beiwort αὐτοκράτορες, das doch wohl bedeuten soll, dass die Anträge der Kommission nicht erst der Zustimmung des Rats bedurften (Köhler S. 807, Busolt III 291 Anm. 3. 1477, dagegen Kahrstedt 240), machen einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Eine Abweichung findet sich nur in der Zahl der Kommissionsmitglieder, die Thuk. auf 10, Arist.

auf 30 angibt. Sämtliche Forscher haben sich für Arist. Angabe entschieden, weniger wohl wegen des Zeugnisses bei Harpokr. s. v. συγγραφεῖς, wonach Androtion und Philochoros ebenfalls 30 nannten — Philoch. und Arist. könnten ja aus Androtion geschöpft haben —, als wegen einiger andrer Stellen (Lys. 12, 65 Arist. rhet. III 18 p. 1419a Isokr. Areop. 58), die deutlich erkennen lassen, dass die zehn Probulen mit in der Kommission waren, und so die höhere Zahl des Arist. bestätigen. Die Versuche Costanzis (S. 88) und Volquardsens (S. 124) beide Angaben in Einklang zu bringen, hat Busolt (S. 70, 2) widerlegt: doch liegt kein Grund vor, Thukydidēs das Versehen besonders aufzumutzen, zumal auch eine Textverderbnis nicht ausgeschlossen ist, wie sie bei seinen Zahlenangaben manchmal vorkommt.

Schwieriger ist es bereits, die Berichte über den Verlauf der zweiten Volksversammlung zu vereinen, die nach Thuk. an dem festgesetzten Tage auf dem Kolonos stattfand. Arist. erwähnt keinen bestimmten Ort; immerhin wird man an der Angabe des Thuk. nicht zweifeln, obwohl ein wirklich zureichender Beweggrund für die Wahl des Versammlungsortes bisher nicht gefunden ist. In dieser Versammlung nun beantragte die Kommission nichts weiter als die ἄδεια für alle die, die einen Antrag stellen wollten, woraus sich ergibt, dass alle die andern von Thuk. erwähnten Anträge seiner Ansicht nach aus der Mitte der Versammlung hervorgingen. Sein Ausdruck aber οὐδὲν ἄλλο ἢ αὐτὸ τοῦτο zeigt, dass er hier mit vollem Bewusstsein seine Autorität einsetzt, offenbar im Gegensatz zu einer ihm ebenfalls bekannten, jedoch abweichenden Ansicht. Arist. erwähnt zwar auch den Antrag auf ἄδεια, knüpft aber gleich mit den Worten τὴν δὲ ἄλλην πολιτείαν ἔταξαν τοιῶδε τρόπῳ weitere Anträge auf Abschaffung der Besoldung, Einsetzung der Fünftausend usw. an, die danach als ebenfalls von der Kommission gestellt erscheinen: zum Ueberfluss bestätigt er diese Auffassung noch durch die Eingangsworte des folgenden Kapitels 30, 1 ταῦτα μὲν οὖν οἱ αἰρεθέντες ξυνέγραψαν. Der Widerspruch springt ohne weiteres ins Auge; zu seiner Erklärung bieten sich, so viel ich sehe, nur zwei Möglichkeiten. Entweder hat Arist., der nicht die Originalurkunde, sondern diese bereits in historische Erzählung umgesetzt gibt, hier die ausführliche Darstellung seiner Quelle verkürzt und dabei ist es ihm passiert, dass er die Kommission für das Subjekt zu ἔταξαν gehalten hat, während in Wirklichkeit ἡ ἐκκλησία oder ὁ δῆμος oder οἱ Ἀθηναῖοι Subjekt war, oder

aber seine Quelle stellte die Sache wirklich so dar, dass alle Anträge in der Kolonosversammlung von der Kommission ausgegangen seien. Dass eine solche Ansicht tatsächlich bald nach den Ereignissen in Athen vorhanden war, hat Judeich mit glücklichem Scharfsinn aus Lys. 12, 65 erschlossen; dann aber hat Thuk. diese Auffassung ebenfalls gekannt und wenn er ihr mit vollem Bewusstsein entgegentritt, so gewinnt sein Zeugnis für uns eine besondere Glaubwürdigkeit, zumal er zweifellos in der Lage war, durch viele Mitlebende, die damals der Versammlung beigewohnt hatten, die Wahrheit zu ermitteln. So oder so: in diesem Punkt scheint Thuk. Angabe den Vorzug zu verdienen.

Allein die Widersprüche mehren sich, sobald man auf den Inhalt der Anträge in der Kolonosversammlung eingeht. Lediglich im Anfang, in der Beantragung der ἄδεια, stimmen beide Gewährsmänner noch so leidlich überein; was Arist. über die Abschaffung der Besoldungen sagt, gibt Thuk. ganz kurz und oberflächlich durch die Worte ἐνταῦθα δὴ λαμπρῶς ἐλέγετο . . . μήτε μισθοφορεῖν, während sich zu dem Zwischensatz μήτε ἀρχὴν ἄρχειν μηδεμίαν ἔτι ἐκ τοῦ αὐτοῦ κόσμου wieder bei Arist. nichts Entsprechendes findet. Dann folgt bei Arist. der wichtige Beschluss über die Einsetzung der Fünftausend und ihre Konstituierung; statt seiner bringt Thuk. den Antrag des Peisandros über die Wahl der Vierhundert, wovon wieder bei Arist. nichts steht. Man sieht, die Abweichungen sind so stark wie möglich; hier aber liegt die Sache von vornherein viel ungünstiger für Thukydides. Denn einmal setzt, wie Busolt (S. 72) mit Recht betont hat, der Antrag des Peisandros den Beschluss über die Einsetzung der Fünftausend voraus, der also jedenfalls echt ist, und dann scheinen Thuk. Angaben in einem unveröhnlichen Gegensatz zu der pseudolysonianischen Rede für Polystratos zu stehen, wo von diesem, einem Mitglied der Vierhundert, mehrfach hervorgehoben wird (or. 20, 2), er sei von den Phyleten, also nicht in der von Thuk. VIII 67, 3, sondern in der bei Arist. c. 31, 1 angegebenen Weise gewählt. Danach würde also der Bericht des Arist. den Vorzug verdienen. Allein schon Kriegel (S. 31) hat richtig hervorgehoben, dass es dem Sprecher der Rede, Polystratos' Sohn, vor allem darauf ankommt, seinen Vater von der Verbindung mit den Vierhundert möglichst rein zu waschen, und diesem Zweck soll auch die Bemerkung über seine Wahl dienen; sie wäre völlig unverständlich, wenn alle Vierhundert in derselben Weise gewählt wären. Weiter hat schon Ed. Meyer

(Forsch. II 428, Gesch. d. Alt. IV 588) mit Recht betont, dass die Vierhundert unmöglich in der bei Arist. 31, 1 angegebenen und der von (Lys) or. 20, 2 scheinbar bestätigten Weise, nämlich von den Phyleten, gewählt sein können, weil man sich dann wundern müsste, wie bei diesem Wahlmodus schliesslich doch noch alle Oligarchen in den neuen Rat hineinkamen. Es bleibt also nichts übrig, als anzunehmen, dass Polystratos nicht ursprünglich gleich bei der Einsetzung, sondern bei einer später notwendig gewordenen Nachwahl in den oligarchischen Rat hineingekommen ist (Blass, Att. Beredsamkeit I² 503, Volquardsen S. 129, Costanzi S. 88 ff.). Das wird auch durch andere Stellen der Rede bestätigt, nach denen Polystratos den Ratsitzungen nur acht Tage beiwohnte (§ 10. 14) und dann nach Eretria ging, wo er in der unglücklichen Seeschlacht verwundet ward. Diese fand, wie wir aus Thuk. VIII 95, 3 wissen, kurz vor dem Sturz der Vierhundert statt (vgl. Lys. or. 20, 14); nach Kunle, der die Zeitfolge am genauesten behandelt hat, etwa Anfang August (S. 67 ff.). Also fällt Polystratos' Wahl in die zweite Hälfte des Juli, während die Einsetzung der Vierhundert wahrscheinlich Mitte April erfolgte (Kunle S. 67 ff.). Dieser zeitliche Abstand würde viel früher bemerkt sein, wenn man nicht unwillkürlich die acht Tage, in denen Polystratos den Ratssitzungen beiwohnte, mit den acht Tagen gleichgesetzt hätte, die zwischen der Absetzung des alten und der Einsetzung des neuen Rats lagen (Arist. c. 32); beide haben nichts miteinander zu tun. Wenn aber Polystratos' Wahl viel später erfolgte als die Konstituierung der Vierhundert, so braucht sie auch nicht in derselben Art und Weise vorgenommen zu sein, und dann bildet die Angabe über den Wahlmodus keinen Verdächtigungsgrund gegen Thukydidens' Angabe VIII 67, 3, sondern eher eine indirekte Bestätigung.

Ist sonach gegen die Glaubwürdigkeit der einzelnen Angaben bei Arist. und Thuk. nichts einzuwenden, so bestätigt sich auch hier der Grundsatz Volquardsens, nämlich die Vereinigung der als richtig erkannten Angaben beider Quellen; man setzt daher jetzt allgemein den Bericht des Aristoteles in c. 29, 5 zwischen Thuk. VIII 67, 2 und den Anfangsworten von Peisandros Antrag προέδρου τε ἐλέσθαι κτέ ein und fasst ihn als den Antrag der gemässigten Oligarchen auf, der zuerst durchging, ehe das geschickt eingebrachte, scheinbar ungefährliche Amendement des Peisandros den Ultras die Gewalt in die Hände spielte. Zu erklären bleibt dann nur, wie beide Schriftsteller

dazu kamen, einzelne Partien des ihnen in seiner Gesamtheit bekannten Beschlusses fortzulassen. Bei Arist. ist die Sache ohne weiteres klar: der Antrag des Peisandros widersprach dem Eingang der von ihm bereits in petto gehaltenen Urkunde c. 31, 1, der er um so lieber folgte, als er überhaupt bestrebt war, in seiner Darstellung die Tendenz der Gemässigten in den Vordergrund zu schieben; zugleich benutzte er die Gelegenheit, um Thuk. stillschweigend zu korrigieren. Andererseits musste dieser seinem Grundsatz getreu, nur das historisch Wirksame zu bringen (Meyer, *Gesch. d. Alt.* III 268 f.), den Beschluss über die Einsetzung der Fünftausend fortlassen, da dieser zunächst auf dem Papier blieb und die wirkliche Konstituierung erst auf Grund eines neuen Volksbeschlusses (VIII 97, 1) erfolgte.

Hier aber ist dem scharfsinnigen Einwand zu begegnen, den zuerst Arthur Ledl erhoben hat. Wenn — so schliesst er — Thuk. Bemerkung über das Amendement des Peisandros den Tatsachen entspricht, so waren die Vierhundert eine staatsrechtlich vollkommen zu Recht bestehende Behörde, da ihre Einsetzung auf einem durchaus rechtmässig gefassten Volksbeschluss beruhte. Nun aber unterliegt es keinem Zweifel und ist auch im ganzen Altertum niemals anders aufgefasst worden, als dass ihre Herrschaft revolutionärer Natur war. Also — sagt Ledl — können sie nicht in einer rechtmässigen Volksversammlung eingesetzt sein, sondern Thuk. hat hier einen Irrtum begangen; das was er als Amendement des Peisandros mitteilt, war in Wirklichkeit kein ordnungsmässig in der Volksversammlung zum Gesetz erhobener Antrag, sondern, wie schon Ulrich Köhler (S. 808, 1900) gesehen hat, ein Beschluss der oligarchischen Hetären, durch die sie eigenmächtig die Wahl der Vierhundert festlegten. Ist der Schluss richtig, so stehen wir vor einer sehr bösen Folge: was bleibt von der Autorität des Thukydidens, wenn er nicht einen Hetärenbeschluss von einem ordnungsmässigen Volksbeschluss unterscheiden konnte? Was bliebe bei uns von dem Ansehen eines Geschichtsschreibers, der einen Beschluss des sozialdemokratischen Parteitages mit einem Reichstagsbeschluss verwechseln würde? Glücklicherweise liegt die Sache noch nicht ganz so schlimm für Thukydidens: Ledl vergisst, dass der revolutionäre Charakter der Vierhundert ebensogut in ihrem Vorgehen als in ihrer Konstituierung gelegen haben kann. Eingesetzt sind sie zweifellos zu Recht in der Kolonosversammlung vom 14. Thargelion — das Datum gibt Arist. c. 32, 1 — und vollkommen richtig

fügt er hinzu ἡ μὲν ἐπὶ Καλλίου βουλή πρὶν διαβουλευσαὶ κατελύθη. Staatsrechtlich war sie das in dem Augenblick, wo der Antrag des Peisandros Gesetz ward; aber natürlich blieb sie bis zum Ende ihres Amtsjahrs (14. Skirophorion nach Arist. 32, 2) mit der Führung der Geschäfte betraut, ebenso wie ja auch die Beamten ruhig weiter amtiert haben (Kunle S. 70, Siegmund S. 19). Kaum aber waren die Vierhundert in der von Thuk. angegebenen Weise gewählt, da beschlossen die Oligarchen, offenbar durch den unerwarteten Verlauf der Dinge in Samos gedrängt, sofort loszuschlagen und verjagten am 22. Thargelion den alten Rat aus dem Prytaneion. Mit diesem Augenblick erst beginnt die Revolution: es ist der entscheidende Punkt, den Thuk. mit dem Takt des echten Geschichtsschreibers herausgefunden hat; darum schildert er hier den Vorgang mit grosser Ausführlichkeit bis in alle Einzelheiten. Damit aber ist auch die Antwort auf die Frage gegeben, mit der Ed. Meyer (Forsch. II, 422 ff.) zuerst der Autorität des Arist. entgegentrat: wer denn den Staat vom 14. bis 22. Thargelion regiert habe. Natürlich der alte Rat, der eigentlich bis zum 14. Skirophorion amtieren sollte, dann aber infolge des Staatsstreichs zurücktrat. Eins ist allerdings dabei selbstverständlich, dass man Thuk. Erzählung nicht so auffassen darf, wie es manchmal geschieht, als ob Kolonosversammlung und Sturz des alten Rats auf einen Tag fielen. Dass man den Text des Thuk. zur Not so interpretieren kann, mag schon sein; allein seit Judeich (S. 304) die innere Unwahrscheinlichkeit dieser Ansicht aufgedeckt hat, findet die gegenteilige, von ihm zuerst vertretene Annahme eines längeren Zwischenraums zwischen beiden Ereignissen mehr und mehr Anerkennung.

Nur Kahrstedt teilt sie nicht, und eben davon ausgehend, dass nach dem Bericht des Thuk. der Antrag des Peisandros, die Konstituierung der Vierhundert und der Sturz des alten Rats auf einen Tag fallen müsse, versucht er in allerdings scharfsinnigen Ausführungen den Nachweis zu erbringen (S. 237 ff.), dass die Kolonosversammlung gar keine gesetzmässige Ekklesie, sondern eine Sezession der oligarchischen Elemente gewesen sei, die er sich ähnlich der *secessio plebis in montem Sacrum* zu denken scheint. Der einzige Vorzug dieser Ansicht besteht darin, dass sie einen zureichenden Grund für die Verlegung der Volksversammlung nach dem Kolonos abgibt: den frondierenden Oligarchen mochte dieser Platz ausserhalb des Mauerrings wegen der Nähe des spartanischen Beobachtungsheeres besonders be-

gehrenswert erscheinen. Sonst aber beruht das ganze künstliche Gebäude der Kahrstedtschen Ausführungen nur auf der Möglichkeit, dass die drei vorhin genannten Ereignisse auf einen Tag fielen; von ihr ist er gleichsam hypnotisiert, so dass er ihre innere Unwahrscheinlichkeit und das Vorhandensein einer zweiten, der von Judeich angedeuteten Möglichkeit ganz aus den Augen lässt (vgl. S. 237, 1). Auch noch von einer andern Seite lässt sich der Beweis führen, dass von einer *secessio* nicht die Rede sein kann. Alle unsere Berichte und alle Forscher, auch Kahrstedt (S. 244), stimmen darin überein, dass die Oligarchen zunächst sehr vorsichtig vorgingen und den Schein des Rechts unter allen Umständen zu wahren suchten. Wie durften sie aber dann die neue Verfassung in einer Versammlung beschliessen lassen, die schon in ihrer Zusammensetzung das Gegenteil einer gesetzlichen Volksversammlung, vielmehr eine richtige Affenkomödie war? Dann trug ja ihre ganze Herrschaft das Brandmal der Ungesetzlichkeit an der Stirn, und das wollten sie doch unter allen Umständen vermeiden! Nein, wenn etwas sicher ist, so ist es das, dass die Versammlung auf dem Kolonos keine *secessio*, sondern eine gesetzmässige Volksversammlung war. Warum sie freilich dorthin verlegt ward, bleibt im Unklaren.

Nach alledem wird man den Beginn der Umwälzung an der Hand beider Berichte folgendermassen darstellen können. Anfang Thargelion 411 (Anfang April nach Kunle S. 67 ff.) fassten die Athener in einer Volksversammlung den Beschluss, eine Dreissigerkommission (Arist. gegen Thuk.) einzusetzen, die bis zu einem bestimmten Tage (Thuk.) Vorschläge für die Verfassungsänderung machen sollte (Arist., Thuk.). Am festgesetzten Tage (Thuk.), dem 14. Thargelion (Arist.), fand diese Versammlung statt und zwar aus noch nicht aufgeklärten Gründen im Heiligtum des Poseidon auf Kolonos (Thuk.). Die Kommission enthielt sich aller Einzelvorschläge und begnügte sich (Thuk. gegen Arist.), durch Aufhebung aller gesetzlichen Einschränkungen den Weg für Anträge aus der Mitte der Versammlung frei zu machen (Arist., Thuk.). Nach einigen weniger wichtigen Vorschlägen, insbesondere auf Abschaffung der Beamtenbesoldungen (Arist. Thuk.) ward der Antrag der gemässigten Oligarchen auf Einsetzung der Fünftausend angenommen (Arist.), allein dem entschlossenen Eingreifen des Peisandros gelang es, durch einen Zusatzantrag über die Wahl des neuen Rats (Thuk.) den Ultras den entscheidenden Einfluss auf den Gang der Dinge zu sichern. Bis zum Ablauf

des Amtsjahres (14 Skir. Arist.) sollten die Vorbereitungen erledigt sein; dann sollte die Verfassungsänderung in Kraft treten. Allein der Verlauf der Dinge in Samos (Konjektur) liess es den Ultras rätlich erscheinen, nicht bis zum festgesetzten Termin zu warten; unmittelbar nach ihrer Wahl, die in der von Thuk. angegebenen Weise vor sich ging, entfernten sie am 22. Thargelion (Arist.) den alten Rat und rissen so auf revolutionäre Weise die Gewalt an sich, die sie von da ab ausübten, ohne sich um die beschlossene Einsetzung der Fünftausend zu kümmern (ausführlicher Bericht des Thuk. c. 69, 1 ff.).

II.

Wie aber verhält es sich nun mit den beiden Urkunden, die Aristoteles in seine Darstellung eingelegt hat und die man gewöhnlich als den definitiven (c. 30) und den provisorischen Verfassungsentwurf (c. 31) bezeichnet? Freilich stimmt die Bezeichnung nicht so recht, denn einmal handelt es sich bei Arist. gar nicht um Entwürfe, sondern um richtige Volksbeschlüsse, und dann ist in ihnen immer nur von Rat und Beamten die Rede, deren Verhältnisse aufs genaueste geordnet werden, nie von dem die Verfassung eigentlich bestimmenden Faktor, nämlich der Volksversammlung. Aristoteles selber bezeichnet sie c. 30, 1 als die Ausarbeitungen einer von den Fünftausend gewählten Hunderterkommission, aber gerade dadurch setzt er sich in den stärksten Widerspruch zu Thukydides, nach dessen wiederholter und sehr bestimmter Aussage (c. 89, 2. 92, 11. 93, 2) die Fünftausend unter der Herrschaft der Oligarchen überhaupt nicht konstituiert sind, geschweige denn eine staatsrechtliche Funktion ausgeübt haben. Dass hier jeder Vermittlungsversuch unmöglich ist, darüber sind sich alle Forscher einig; hier heisst es eben zwischen beiden Berichten wählen, und da werden immer zwei Tatsachen schwer gegen Aristoteles ins Gewicht fallen. Einmal setzt er sich mit sich selbst in Widerspruch, da er an einer späteren Stelle (c. 32, 3 γενομένης δὲ ταύτης τῆς πολιτείας οἱ πεντακισχίλιοι λόγῳ μόνον ἤρέθησαν) sich genau so äussert wie Thukydides, und dann enthält die zweite Urkunde mindestens eine Stelle, die so wie sie dasteht, der Wirklichkeit nicht entsprochen haben kann: nämlich jene Bestimmung über die Wahl der Vierhundert, über die schon oben (S. 206) das Nötige bemerkt ist. Infolgedessen haben in diesem Punkt sich alle Forscher für Thuk. entschieden, der allerdings auch wohl noch eher in der Lage war, die Wahr-

heit festzustellen. Allein was wird dann aus den Urkunden des Aristoteles?

Am schärfsten in dieser Frage ist May vorgegangen, der beide Urkunden kurzerhand für Fälschungen des vierten Jahrhunderts erklärt; allein er hat weder die gute Information noch die psychologische Verfassung dieses Fälschers begreiflich machen können, der erst einen Beschluss fabrizierte (c. 30) und dann gleich noch einen zweiten hinzufälschen musste, um sein eigenes Erzeugnis einigermassen mit den wirklichen Vorgängen in Einklang zu bringen. Eher noch könnte man sich mit Kahrstedts Ansicht befreunden, der die Urkunden ebenfalls für gefälscht erklärt, aber nicht dem Inhalt, sondern dem Urkundencharakter nach (S. 250), d. h. er hält sie für zwei von den zahlreichen Vorschlägen, die damals auftauchten und die Aristoteles oder sein Gewährsmann wegen ihres liberalen Charakters herausuchten, um sie als Urkunden zu frisieren und mit ihrer Hilfe die Vierhundert nach Kräften zu entlasten. Ganz schön, nur fehlt, wie öfters bei Kahrstedt, jeder Schatten einer Begründung. Die Meinung Meyers endlich (Forsch. II, 425. 433, Gesch. d. Alt. IV, 588), der auch Kuberka (Klio VII 355) beitrifft, wonach es sich hier um ein paar Entwürfe handeln soll, die die Vierhundert nach dem Staatsstreich sich zu ihrer Legitimierung ausarbeiten und von einer Volksmenge bestätigen liessen, ist durch Busolt (S. 76) hinlänglich widerlegt; übrigens brauchten die Vierhundert keine gesetzliche Legitimation, da sie nach den oben gemachten Ausführungen durch eine rechtmässige Volksversammlung in ihr Amt eingesetzt waren.

Um so beachtenswerter erscheint Busolts eigener Vorschlag, in den beiden Aktenstücken Anträge der gemässigten Oligarchen zu sehen, die in der Kolonosversammlung vom 14. Thargelion nach der Einsetzung der Fünftausend und vor dem Antrag des Peisandros eingebracht und von der Versammlung angenommen wurden. In der Tat hat man zunächst den Eindruck, als ob damit die Lösung der vielumstrittenen Frage gegeben sei (S. 77f. vgl. Wendland in der Besprechung des Kahrstedtschen Buchs, Gött. Gel. Anz. 1912 S. 626); dennoch bleibt ein Bedenken, das schliesslich m. E. auch diesen Weg versperrt. Angenommen, es handele sich hier wirklich um ein paar in der Kolonosversammlung gefasste Beschlüsse, woher entnahm Aristoteles oder sein Gewährsmann den Wortlaut? Doch wohl aus dem Protokoll der Kolonosversammlung; wie aber konnte in diesem, das doch am Schluss

den Antrag des Peisandros enthielt, jene Bestimmung der sog. provisorischen Verfassung stehen bleiben (c. 32, 1), die von der Wahl der Vierhundert handelte? Sicher kann die übliche Einleitung, mit der auch Peisandros Antrag versehen gewesen sein muss, Πείσανδρος εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα ὡςπερ ὁ δεῖνα· προέδρους δὲ ἐλέσθαι κτέ, an sich ebensowohl einen Zusatzantrag, wie ein Amendement im strengen Sinne des Wortes bezeichnen. Tatsache aber ist, dass in allen uns aus dieser Zeit vorliegenden Beschlüssen die mit der genannten Formel eingeleiteten Beschlüsse immer einen Punkt regeln, der in dem vorangegangenen Dekret noch nicht zur Sprache gekommen ist. Nun kann man ja sagen, dass es sich eben in allen diesen Fällen um Zusatzanträge gehandelt habe, aber wahrscheinlich ist das grade nicht, und wenn wirklich Amendements im eigentlichen Wortsinn dazwischen waren, so würde sich aus dem Befund ergeben, dass in einem solchen Fall diejenige Bestimmung des früheren Beschlusses, die durch das Amendement anderweit geregelt war, nachträglich bei der Redaktion des Protokolls ausgemerzt ward. Wenn das nun mit der Bestimmung c. 31, 1, die doch durch Peisandros Antrag hinfällig geworden war, nicht geschehen ist, so ergibt sich m. E. die weitere Folgerung, dass die beiden Aktenstücke c. 30. 31 nicht Bestandteile des Protokolls der Kolonosversammlung gewesen, mithin auch nicht von ihr zum Gesetz erhoben sind. Dazu kommt noch eins. Aristoteles oder sein Gewährsmann müssen doch irgendwoher geschlossen haben, dass die Vorschläge von der Hunderterkommission der Fünftausend ausgearbeitet waren; wie konnten sie das, wenn die Vorschläge dem Protokoll der Kolonosversammlung entstammen, in der die Fünftausend selber erst kurz vorher eingesetzt waren? Busolt meint, das beruhe auf unrichtiger Schlussfolgerung; aber selbst das zugegeben, wie kam Arist. oder sein Gewährsmann dazu, diese Vorschläge aus dem Zusammenhange zu lösen und als selbständige Aktenstücke zu frisieren? Ich gestehe, dass ich auf alle diese Fragen mir keine Antwort weiss.

Sollte es nicht doch das Einfachste sein, die Dinge zu nehmen, wie sie sind, und die Aktenstücke dafür zu halten, wofür sie Arist. ausgibt, nämlich für Ausarbeitungen einer Hunderterkommission, die von den Fünftausend bestellt war? Natürlich nicht unter der Herrschaft der Vierhundert, unter der die Fünftausend überhaupt nicht konstituiert worden sind, wie Thuk. hervorhebt; wohl aber nach dem Sturz der Oligarchen, als die

Regierung wirklich auf die Fünftausend übergegangen war (Thuk. VIII 97, 1). Die Aktenstücke wären dann zwar echt, aber von Aristoteles an falscher Stelle eingefügt, wobei die Fuge noch zu erkennen wäre: auf das οἱ μὲν οὖν αἰρεθέντες ταῦτα συνέγραψαν in c. 30, 1 hätte unmittelbar das κυρωθέντων δὲ τούτων ὑπὸ τοῦ πλήθους (der Kolonosversammlung) in c. 32, 1 zu folgen. Das ist freilich keine neue Ansicht, sondern im wesentlichen die bereits kurz von Beloch, Gr. Gesch. II 71 A. 2 vorgetragene, die m. E. nur deshalb nicht die genügende Beachtung gefunden hat, weil sie kurz skizziert und nicht ausführlich begründet worden ist. Es wird zunächst darauf ankommen, die Aktenstücke in den Zusammenhang der Erzählung des Thukydides einzugliedern, die vorhin nur bis zu dem eigentlichen Staatsstreich behandelt ist.

Unmittelbar nach dem Umsturz (c. 72, 2) und dem missglückten Angriff König Agis' schickten die Vierhundert eine Gesandtschaft nach Samos, um die Demokraten zu beschwichtigen (Thuk. VIII 72, 1), und eine zweite, bestehend aus Laispodias, Aristophon und Melesias (86,9) nach Lakcdaimon, um dort über einen Vergleich zu unterhandeln (c. 71, 3); gleichzeitig (c. 90, 1) begannen die Ultra, das Kastell auf der Eetioneia zu befestigen. Die zweite Gesandtschaft ward von der meuternden Schiffsmannschaft den Argivern und von diesen den Demokraten in Samos ausgeliefert, wo sie mit der ersten zusammentraf; diese war auf die Nachricht vom Siege der Demokratie in Samos zunächst bei Delos liegen geblieben, hatte sich aber doch schliesslich zur Weiterfahrt entschlossen (c. 77. 86, 1. 8—9). Glücklicherweise war inzwischen in Samos Alkibiades zu massgebendem Einfluss gelangt; er schützte die Gesandten und schickte sie mit energischen Weisungen nach Athen zurück (c. 86, 6—7). Seine Botschaft rief dort sofort eine Spaltung unter den Regierenden hervor; die Gemässigten unter Theramenes und Aristokrates verlangten liberalere Massregeln, insbesondere die Konstituierung der Fünftausend (89, 1—2), während die Radikalen neue Gesandte mit weitgehender Vollmacht nach Sparta sandten und mit Eifer die Befestigung der Eetioneia weiter betrieben (90, 1—2). Allein die Verhandlungen mit Sparta zerschlugen sich; wahrscheinlich hat Arist. recht, wenn er sagt, sie seien deshalb gescheitert, weil die athenischen Gesandten die Seeherrschaft nicht hätten aufgeben wollen (c. 32, 3). Sollte ihre Instruktion tatsächlich noch weiter gegangen sein, was man ja vielleicht aus Thuk. VIII 92, 3

schliessen mag, so haben die Gesandten doch nicht gewagt, sich ihrer im vollen Umfang zu bedienen, offenbar weil sie einen Frieden unter diesen Bedingungen nicht für τοῖς ἑυμπασι ζυμβατικὸν hielten (c. 91, 1). Unmittelbar nach ihrer Rückkehr ward Phrynichos ermordet. Dadurch ermutigt, gingen die Gemässigten energischer vor. Mit Hilfe des Volkes ward das Kastell auf der Eetioneia zerstört (c. 92, 7), und nun endlich fingen die eingeschüchterten Radikalen an, mildere Seiten aufzuziehen. Vor den Bürgern, die im Anakeion versammelt waren, erklärten sie sich zu Konzessionen bereit: die Fünftausend sollten endlich konstituiert und die Wahl der Vierhundert geregelt werden; dazu ward ein Tag verabredet, an dem in einer Volksversammlung die Aussöhnung erfolgen sollte (c. 92, 2—3). Infolge der Panik aber, die durch das Erscheinen der spartanischen Flotte unter Agesandridas entstand, kam die Versammlung nicht zustande (c. 94, 1); die athenischen Schiffe gingen nach Euböia und wurden bei Eretria geschlagen, worauf die Insel verloren ging. Kaum war die Nachricht davon nach Athen gelangt, als sofort eine Volksversammlung auf der Pnyx zusammentrat, in der die Vierhundert abgesetzt und den Fünftausend die Herrschaft übergeben ward (c. 97, 1); später folgten noch weitere Versammlungen und Beschlüsse (c. 97, 2).

Wohin gehören die Urkunden? Es ist längst bemerkt worden, dass sie in ihrer ganzen Haltung einen liberalen Zug zeigen, der den Leuten vom Schlage Antiphons völlig fremd war; ganz richtig sagt Kahrstedt (S. 252 f.), eine solche Sprache, wie sie die Urkunden führten, sei im Thargelion nicht möglich gewesen. Aber sie ward in dem Augenblick zur Notwendigkeit, als auch die Radikalen einsehen mussten, dass es ohne eine Verständigung mit den Gemässigten nicht mehr ging, also nach der Zerstörung des Kastells auf der Eetioneia. Und tatsächlich findet sich auch hier eine Spur bei Thukydides: unter den Vorschlägen, mit denen die Abgesandten der Vierhundert die Hopliten im Anakeion beruhigen wollten, wird auch das Versprechen genannt τοὺς τε πεντακισχιλίους ἀποφανεῖν καὶ ἐκ τούτων ἐν μέρει ἢ ἂν τοῖς πεντακισχιλίους δοκῆ τοὺς τετρακοσίους ἔσεσθαι, was so ziemlich dem bei Arist. in c. 30 vorgeschriebenen Modus der Ratswahl entspricht. Vielleicht ist man sogar noch einen Schritt weiter gegangen. Ich habe oben gezeigt, dass die Wahl des Polystratos, für den (Lys.) or. 20 gehalten ist, zum Katalogen und Ratsherrn nicht in den Anfang der Bewegung

fällt, sondern dass es sich hier um eine Nachwahl am Ende Juli handelt (oben S. 206). Diese Wahl ist nun von den Phyleten vorgenommen (§ 2), d. h. also in der Weise, wie die zweite Urkunde vorschreibt (c. 31, 1); es scheint demnach, als ob die Vierhundert, um der Unzufriedenheit wirksam entgegenzutreten, in diesem Punkt sofort Entgegenkommen gezeigt haben. Wahrscheinlich haben die Vorschläge, die die Gemässigten in der 93, 3 ἐν τῷ Διονυσίῳ anberaumten Versammlung machen wollten, den beiden Urkunden bei Arist. c. 30 u. 31 sehr ähnlich gesehen. Gesetz geworden sind sie damals freilich nicht, sondern frühestens in der Volksversammlung auf der Pnyx c. 97, 1; man muss dann annehmen, dass die Fünftausend sich sofort konstituierten, sofort die Hunderterkommission wählten, und diese einfach die für die Versammlung ἐν τῷ Διονυσίῳ gemachten Vorschläge sich zu eigen machte. Wem dies Verfahren zu summarisch erscheint, und ich gestehe, dass es mir so vorkommt, der muss die Vorlage und Annahme der beiden Vorschläge in eine der darauffolgenden Versammlungen verlegen, in der nach Thuk. 97, 2 noch allerhand beschlossen ward, was er nicht genauer aufgezeichnet hat, weil es keinerlei Bestand hatte. Interessant dabei ist, dass der Rat der Vierhundert, allerdings in anderer Zusammensetzung, den Sturz der Oligarchen überdauert hat, und dass man bei seiner Konstituierung sich gerade an das böotische Vorbild hielt (Kunle 56). Und auch darauf mag hingewiesen werden, dass sich so das Vorhandensein des provisorischen Beschlusses viel besser erklärt. Wäre er in der Kolonosversammlung gefasst, so müsste man sich doch wundern, dass die Athener noch für die paar Wochen eine besondere provisorische Verfassung geschaffen hätten; da war es doch einfacher, bis zum Anfang des neuen Amtsjahres alles beim Alten zu lassen, wie es ja denn auch tatsächlich geschehen ist (s. oben S. 208). Anders lag die Sache Ende August, da bedurfte man allerdings eines Provisoriums für die noch übrigen zehn Monate des Amtsjahres.

Fragt man endlich, wie die Verwirrung bei Aristoteles zustande gekommen ist, so scheint mir hier wie auch in andern Fällen des Rätsels Lösung in der schon früher gemachten Bemerkung Seecks (Klio IV 164 ff. 270 ff.) zu liegen, dass die Verfassungsgeschichte Athens uns in unfertigem Zustand überkommen ist. In seine schon früher niedergeschriebene Darstellung von der Herrschaft der Vierhundert, die wahrscheinlich durch einen Mittelsmann auf Thuk. zurückging, hat Arist. die beiden ihm

nachher bekannt gewordenen Urkunden eingeschoben. Dabei ist die Fuge nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen: sie kann, wie ich oben angenommen habe, hinter c. 30, 1 ἀνέγραψαν liegen, wo denn 32, 1 κυρωθέντων δὲ τούτων ὑπὸ τοῦ πλήθους ἐπιψηφίσαντος Ἀριστομάχου sich anschliessen würde; sie kann aber auch hinter dem κυρωθέντων δὲ τούτων in c. 30, 1 anzusetzen sein, worauf denn ἡ μὲν βουλή in c. 32, 1 folgen müsste. Der Irrtum des Arist. beruhte darin, dass er die Urkunden falsch einordnete und zwar unmittelbar hinter die Kolonosversammlung, während sie hinter den Sturz der Vierhundert gehörten. Nun hat nach allem, was wir wissen, zwischen Thuk. VIII 67, 1 und 97, 1, d. h. zwischen der Kolonosversammlung am 14. Tharg. und der Versammlung auf der Pnyx, Mitte August oder etwas später, keine weitere Versammlung stattgefunden, also auch kein Protokoll existiert: vielleicht würden wir, wenn wir wüssten, wie die athenischen Volksversammlungsprotokolle im Archiv aufbewahrt wurden, Aristoteles Versehen milder beurteilen. Die Einfügung geschah zunächst äusserlich; doch bemerkte Arist. den Widerspruch zwischen c. 31, 1 und dem Antrag des Peisandros, den er deswegen tilgte. Dagegen entging ihm der zweite Widerspruch zwischen c. 30, 1 und den Worten γενομένης . . . ἡρέθησαν; hätte er die letzte Hand an sein Werk legen können, so würde er vermutlich auch ihn beseitigt haben.

Charlottenburg.

Thomas Lenschau.